



Evangelische Kirche in Österreich Oberkirchenrat A. und H.B.



**Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien
Per E-Mail an begutachtung@bmukk.gv.at**

sowie an

**Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien
Per E-Mail an daniela.rivin@bmwf.gv.at**

sowie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 2. Mai 2013

STG01; 1018/2013

Bitte auf allen Schreiben immer die Geschäftszahl
des Kirchenamtes anführen.

GZ BMUKK-13.480/0006-III/13/2012, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird; Begutachtungs – und Konsultationsverfahren sowie

GZ BMWF-52.220/0002-I/6b/2013, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Stellungnahmen der Evangelischen Kirche in Österreich

Im Rahmen des Begutachtungsrechtes nach § 14 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. 182/1961, ergehen fristgerecht nachstehende Stellungnahmen:

I.)

Allgemeine Bemerkungen zu den Gesetzesvorhaben (Hochschulgesetz 2005, Universitätsgesetz 2002 sowie Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz)

Die Evangelische Kirchenleitung begrüßt die lange erwartete Qualitätssteigerung in der Ausbildung von PädagogInnen, bedauert allerdings, dass die Gesetzesentwürfe die hochschulmäßige Aus- und Weiterbildung von ElementarpädagogInnen nicht behandeln; somit erscheint die politische Absicht einer Regelung für **alle** PädagogInnen nicht realisiert.

A-1180 Wien, Severin Schreiber Gasse 3
Tel: +43 1 479 15 23 - 400; Fax: +43 1 479 15 23 - 550
E-mail: s.gajic@okr-evang.at
www.evang.at/zentrum

Ebensowenig realisiert wurde die Gewährleistung der Durchlässigkeit in andere pädagogische Berufsfelder. Damit wird der Gesetzesentwurf der gewünschten Flexibilität des Einsatzes von PädagogInnen nicht gerecht.

Bei aller Würdigung der Anstrengungen, das Bildungsniveau zu verbessern, sind folgende Punkte prinzipiell anzufügen:

Die generelle Erhöhung der Bachelor-Lehrgänge um 60 ECTS ohne verbindlichen curricularen Rahmen lässt das gewünschte Ziel der Qualitätssteigerung außer Acht. Sie verlängert nur Ausbildungszeiten.

Die Bestimmungen über die gemeinsame Qualitätssicherung und Kooperationen zwischen den Pädagogischen Hochschulen und den Universitäten machen weder beide Institutionen gleichwertig noch lösen sie die Probleme der jeweiligen Institutionen in der LehrerInnenbildung. Daher bleibt die LehrerInnenbildung für die SEK I in Wahrheit weiter ungelöst.

Hingewiesen wird auf ein besonderes Problem: Die Gesetzesentwürfe wollen alle Berufsausbildungen für PädagogInnen regeln. Evangelische PfarrerInnen schließen mit ihrer Fachtheologischen Studienrichtung mit religionspädagogischen Veranstaltungen derzeit derart ab, dass sie berechtigt sind, das Unterrichtspraktikum an Höheren Schulen zu durchlaufen. Mit den neuen Regelungen sollen Möglichkeiten weiter bereitgehalten werden, dass diese oder ähnliche Wege für ein Lehramt für die zukünftigen PfarrerInnen offen bleiben.

II.)

Zum Hochschulgesetz

Allgemein wird angemerkt, dass die Evangelische Kirchenleitung bedauert, dass die Gelegenheit, unklare oder fehlende studienrechtliche Regelungen im Hochschulgesetz (etwa betreffend Aufbewahrungspflichten) mit der vorliegenden Novelle zu bearbeiten oder zu ergänzen, nicht wahrgenommen wurde. Zudem musste festgestellt werden, dass auf die besonderen rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen, die für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der **ReligionslehrerInnen** bestehen, in der vorliegenden Novelle nicht eingegangen wird. Diese wird zwar als **innere Angelegenheit im Sinne des Art 15 StGG** an den Kirchlichen Pädagogischen Hochschulen bzw. an sonstigen privaten Studienangeboten organisiert, für die nur die Regelungen des Hochschulgesetzes betreffend Anerkennung unmittelbar gelten.

Im Sinne der Vergleichbarkeit zwischen privaten und öffentlichen Pädagogischen Hochschulen bzw. sonstigen privaten Studienangeboten hat jedoch der Großteil der Bestimmungen des Hochschulgesetzes letztlich unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auch auf die privaten Einrichtungen. Die Berücksichtigung dieser Besonderheiten wird auch in den dienstrechtlichen Umsetzungen zur PädagogInnenbildung **Neu** notwendig sein.

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass das mit dem Hochschulgesetz 2005 geschaffene Konstrukt der Privaten Studiengänge, die derzeit in der Praxis ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausbildung von ReligionslehrerInnen anerkannt sind, eine Vielzahl von nach wie vor ungeklärten Rechtsfragen aufwirft.

Als ein wesentlicher Punkt in diesem Zusammenhang wird erachtet, dass eine Klarstellung in folgender Frage notwendig ist: Die Absolvierung eines Studiums im Sekundarstufenbereich mit zwei Fächern, von denen eines Religion ist, ist an einer Einrichtung nur für Studierende möglich, für deren Konfession ein Studium an einer privaten Pädagogischen Hochschule in kirchlicher, religionsgesellschaftlicher, Trägerschaft angeboten wird, das sowohl ein kombinierbares literarisches Lehramt als auch die Religionslehrerbildung für die entsprechende Konfession/Religion enthält. Die Einrichtung eines gemeinsamen Studienprogrammes, die dieses Kombinationsstudium auch für Studierende an privaten Studiengängen eröffnen würde, ist bei einer strikten Auslegung des Wortlautes, wohl kaum in der Intention des Gesetzes, gemäß § 35 Z 4 Hochschulgesetz derzeit für private Studiengänge, Hochschullehrgänge oder Lehrgänge mangels ausdrücklicher Regelung nicht möglich. Dies ist unter anderem im Hinblick auf den zunehmenden Bedarf an PädagogInnen mit Migrationshintergrund bedauerlich.

Für die Studiengänge wäre es auch wünschenswert, dass das Hochschulgesetz eine den Pädagogischen Hochschulen inhaltlich von der Grundstruktur her entsprechende Organisation vorsieht (strategisches und operatives Leitungsorgan, Studienkommission).

Es erweist sich in der Praxis als ungünstig, dass die Ausbildung und die Fort- und Weiterbildung der ReligionslehrerInnen, sofern sie an Privaten Studiengängen angeboten wird, organisatorisch getrennt in Studiengängen einerseits und Lehrgängen und Hochschullehrgängen andererseits geführt werden müssen. Organisatorische Verbindungen sollten möglich gemacht werden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

§ 7 Abs 1

Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 können Studienangebote als Bachelor- und Masterstudium anerkannt werden. In § 7 Abs 1 fehlt in der Aufzählung die Bezeichnung „Privates Bachelor- und Masterstudium“.

§ 8 Abs 2 „Die Zuständigkeit für das jeweilige Lehramt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon bestandenen bisherigen Kompetenzverteilung“.

Die Tatsache, dass sich die Zuständigkeit der ausbildenden Institutionen im tertiären Bereich für die Lehramtsausbildungen nach den derzeit bestehenden Zuständigkeitsverteilungen richten soll, wird inhaltlich als Grundlage für weitere Entwicklungen für gut gehalten. Leider wird mit der vorliegenden Formulierung – auch aufgrund der systematischen Zuordnung in § 8, der sich nicht auf die Institutionen als solche bezieht – nicht klar ausgedrückt, dass die ausbildenden Institutionen angesprochen sind.

§ 35 Z 1, 1a und 1b

Positiv zur Kenntnis genommen wird, dass die Möglichkeit **berufsbegleitender** Studien in § 35 Z 1b für „facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ geschaffen wird. Dringend wird aber um Berücksichtigung ersucht, die gesetzliche Grundlage für berufsbegleitende Studien – wie im tertiären Bildungsbereich allgemein üblich und etwa im Universitätsgesetz entsprechend verankert – auch **allgemein** zu schaffen. Derzeit werden Studierende de facto benachteiligt, die berufsbegleitend studieren und dementsprechend länger als sechs Semester bis zum Bachelor-Abschluss brauchen, zB im Hinblick auf das Entstehen der Studienbeitragspflicht nach acht Semestern, auf die Förderungen nach dem StudFördG oder auf die zwingende Exmatrikulation nach zwölf Semestern.

§ 38 Abs 2

Die Ausbildung der ReligionslehrerInnen erfolgt aktuell nicht getrennt nach **Primarstufe und Sekundarstufe**, sondern (sowohl an den Kirchlichen Pädagogischen Hochschulen als auch im Rahmen von Privaten Studiengängen) in einem gemeinsamen Studiengang für das Lehramt für Religion an Pflichtschulen. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht müssen ReligionslehrerInnen allgemein flexibel eingesetzt werden, um vollbeschäftigt werden zu können, oft auch mehrere Schulstandorte betreuen. Eine Trennung der Ausbildung in Primarstufe und Sekundarstufe würde diese ohnedies schon sehr beanspruchende Situation für die ReligionslehrerInnen weiter verschärfen.

Dazu kommt, dass die – grundsätzlich begrüßenswerte – Verpflichtung zur Kooperation zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten für alle Kirchen und Religionsgesellschaften, die derzeit institutionalisiert ReligionslehrerInnen ausbilden, aber kein entsprechendes theologisches Studienangebot an den österreichischen Universitäten vorfinden, in Österreich (und in der Regel auch im angrenzenden Ausland) nicht durchgeführt werden könnte.

§ 5 Abs 1 Z 2 Hochschulgesetz betreffend die Anerkennung bietet den privaten Einrichtungen die Möglichkeit, „weitere Lehrämter“ zu führen. Es wird ersucht, zu § 38 Abs 2 zu erläutern, dass diese Möglichkeit nach § 5 Abs 1 Z 2 unberührt bleibt und Lehrämter für Religion gemeinsam für die Primar- und die Sekundarstufe angeboten werden können.

§ 42 Abs 1a

Interkulturelle Kompetenzen sind in der österreichischen Schullandschaft des 21. Jahrhunderts als Schlüsselkompetenzen anzusehen. Sie sind ohne die Ergänzung durch interreligiöse Kompetenzen – wissenschaftlich nachgewiesen und auch durch zahlreiche praktische Beispiele belegt – letztlich nicht denkbar. Auch im Hinblick auf Art 14 Abs 5a B-VG wird daher angeregt, die Formulierung in § 42 Abs 1a auf „[...] inklusiver und interkultureller/interreligiöser Kompetenzen [...]“ zu erweitern.

§§ 80 Abs 8 Z 3 bzw 82c

Notwendig wäre eine klarstellende Regelung, dass Studierende, die ihr Studium vor dem Inkraft-Treten der Bestimmungen betreffend die neuen Bachelorstudien mit 1. Oktober 2015 bzw 1. Oktober 2016 begonnen haben, entweder nach den aktuell geltenden Regelungen innerhalb der dafür vorgesehenen maximalen Studiendauer abschließen oder aber in die neu geltenden Curricula optieren können.

§ 86 Abs 1

Die Einrichtung eines unabhängigen beratenden Organs ua mit der Aufgabe der Begutachtung der Curricula für die PädagogInnenbildung wird begrüßt. Wichtig wäre, wie erwähnt, allerdings schon auf Gesetzesebene und nicht erst auf Verordnungsebene konkretere Vorgaben zu schaffen, nach welchen Kriterien der Qualitätssicherungsrat bei seinen in Z 3 und 4 verankerten Aufgaben vorzugehen hat.

Zu § 83 Abs 1 Z 4 wird somit um eine klarstellende Ergänzung ersucht, dass der Qualitätssicherungsrat Stellungnahmen zu den Curricula der Lehramtsstudien hinsichtlich der berufsrechtlichen Voraussetzungen im Bereich der ReligionslehrerInnenbildung nur hinsichtlich der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen abgeben kann, nicht aber, was die inhaltlichen Anstellungsvoraussetzungen betrifft, die von den Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß Art 15 StGG als innere Angelegenheit geregelt werden.

III.)

Zum Universitätsgesetz 2002 sowie Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

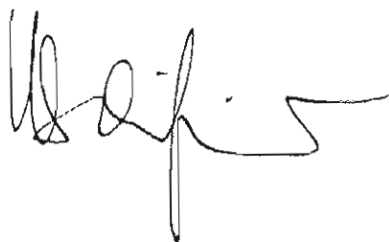
Die Evangelische Kirche begrüßt die Initiative der PädagogInnenbildung Neu, mit der die Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass die Ziele der österreichischen Schule im Sinne von Art 14 Abs 5a B-VG durch bestausgebildete PädagogInnen erreicht werden können. Im Einzelnen darf **zu § 30a Abs 1 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz** ausgeführt werden:

Die Einrichtung eines beratenden Organs ua mit der Aufgabe der Begutachtung der Curricula für die PädagogInnenbildung wird begrüßt. Wünschenswert wären – auf Gesetzesebene und nicht erst auf Verordnungsebene – noch konkretere Vorgaben, nach welchen Kriterien der Qualitätssicherungsrat bei seinen in Ziffer 3 und 4 verankerten Aufgaben vorzugehen hat.

Zu § 30a Abs 1 Z 4 wird um eine klarstellende Ergänzung ersucht, dass der Qualitätssicherungsrat Stellungnahmen zu den Curricula der Lehramtsstudien hinsichtlich der berufsrechtlichen Voraussetzungen im Bereich der ReligionslehrerInnenbildung nur zu den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen abgeben kann, nicht aber, was die inhaltlichen Anstellungsvoraussetzungen betrifft, die von den Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinne von **Art 15 StGG als innere Angelegenheit geregelt werden**.

Es wird somit höflich ersucht, diese Stellungnahmen bei den beabsichtigten Gesetzesvorhaben zu berücksichtigen.

Für den Oberkirchenrat A. und H.B.



Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat



Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin